

28.02.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - In - R

zu **Punkt ...** der 1017. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2022

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit**COM(2021) 759 final****A**Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuss (R)**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- In 1. Der Bundesrat nimmt das Ziel, eine effiziente grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit durch eine sichere, zuverlässige und zeiteffiziente Kommunikation zwischen den Gerichten und zuständigen Behörden zu ermöglichen, zur Kenntnis.
- R 2. Der Bundesrat begrüßt, dass mit der vorgeschlagenen Verordnung der Kommission eine Rechtsgrundlage für die sichere elektronische Kommunikation und für das grenzüberschreitende Verhandeln in Zivil- und Handelssachen mittels Videokonferenz- oder sonstiger Fernkommunikationstechnik geschaffen werden soll.

- In 3. Der Bundesrat hält es für erforderlich, datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere Verantwortlichkeiten und Rechtsgrundlagen, klar und eindeutig zu bestimmen, um zu vermeiden, dass unter Verweis auf Auslegungsunsicherheiten beim Datenschutz von einem effektiven Einsatz neuer Kommunikationsverfahren abgesehen wird. Einem derartigen Vollzugshindernis sollte durch eindeutige gesetzliche Regelungen vorgebeugt werden.
- R 4. Der Bundesrat stellt fest, dass Artikel 3 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags für den Fall technischer Störungen des in Absatz 1 der Vorschrift vorgesehenen dezentralen IT-Systems die Möglichkeit eröffnet, die Übermittlung mit dem schnellsten und am besten geeigneten alternativen Mittel durchzuführen, wobei dem Erfordernis des sicheren und zuverlässigen Informationsaustauschs Rechnung zu tragen ist. In Erwägungsgrund 14 heißt es dazu, dass dieses alternative Mittel unter anderem dazu führen sollte, dass die Übermittlung so rasch wie möglich und auf sichere Weise durch andere elektronische Mittel oder durch Postdienste durchgeführt wird. Mit Blick darauf, dass die verschiedenen Kommunikationspartner die Informationssicherheit der E-Mail in der Vergangenheit unterschiedlich bewertet haben, regt der Bundesrat an, Mindestanforderungen an das Kriterium des sicheren Informationsaustauschs zu definieren.
- R 5. Der Bundesrat regt an, den sachlichen Anwendungsbereich für Videokonferenzen nach Artikel 7 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags klarzustellen. Die deutsche Sprachfassung spricht von der Teilnahme „an einer Anhörung“, wobei dieser Begriff in dem Verordnungsvorschlag nicht definiert ist. Dies könnte zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs führen. Mit Blick auf den angestrebten weiten Anwendungsbereich sollte klargestellt werden, dass sich die Regelung auf sämtliche Gerichtsverhandlungen einschließlich Güteverhandlungen erstreckt.
- R 6. Der Bundesrat regt ferner an, die Regelungen des Artikels 7 Absatz 1 und 3 des Verordnungsvorschlags in Bezug auf die zur Teilnahme an einer Videokonferenz Berechtigten klarer zu fassen und den persönlichen Anwendungsbereich der Regelung auch auf Prozessbevollmächtigte und Drittbeteiligte (wie etwa Nebenintervenienten und Streitverkündete) sowie Dolmetscher zu erstrecken.

- R 7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dem Gericht ein Ermessen bei der Gestattung von Videokonferenzen eingeräumt werden muss. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags „...gestatten die zuständigen Behörden...“ auf Antrag einer Partei oder ihres Vertreters die Teilnahme an einer Anhörung mittels Videokonferenz. Eine Ausnahme ist gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags nur bei Vorliegen besonderer Umstände vorgesehen. Durch diesen engen Ausnahmetatbestand wird mit Blick auf den zu entscheidenden Einzelfall und die notwendige richterliche Überzeugungsbildung die Prozessleitungsbefugnis des Gerichts zu sehr eingeschränkt.
- In 8. Der Bundesrat hält es insbesondere für erforderlich, die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten klar und praxisgerecht zu regeln. So sollte in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags, die regeln, welches nationale Recht bei der grenzüberschreitenden Durchführung von Videokonferenzen gelten soll, ergänzend auch klargestellt werden, welche zuständige Behörde für die Datenverarbeitung im Rahmen einer Videokonferenz verantwortlich ist. Die Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit sollte möglichst mit der Zuweisung des anwendbaren Rechts korrelieren. Bei den Verantwortlichkeitszuweisungen sollte im Übrigen darauf geachtet werden, dass Verantwortlichkeiten möglichst weitgehend in die Alleinverantwortlichkeit einer Stelle gelegt werden, um so gemeinsame Verantwortlichkeiten mit damit einhergehenden Verpflichtungen beider Seiten zu vermeiden. Erste Formulierungsvorschläge wurden bereits zu einem Ausführungsrechtsakt zur SDG-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1724) entwickelt; diese könnten als Vorlagen herangezogen werden. Die Alleinverantwortlichkeit einer Stelle muss dabei nicht bedeuten, dass Verantwortlichkeiten nicht auch zwischen zwei Stellen aufgeteilt werden können. Soweit, beispielsweise im Rahmen einer Videokonferenz mit einem Rechtsbeistand (siehe, dazu bereits Artikel 8 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags), zwei beteiligte, zuständige Behörden für den jeweils eigenen Bereich für die Einhaltung des Datenschutzes sorgen müssen, sollte auch insoweit die Alleinverantwortlichkeit der jeweiligen zuständigen Behörde getrennt zugewiesen werden. So kann ausgeschlossen werden, dass sich die zuständigen Behörden gegenseitig in die Datenverarbeitung der jeweils anderen Stelle einmischen müssen. Insbesondere Artikel 15 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags enthält keine eindeu-

tige Zuweisung von Verantwortlichkeiten bei einer Datenübermittlung zwischen zwei Behörden und sollte entsprechend erweitert werden.

In 9. Der Bundesrat regt an zu prüfen, ob die Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie auf in der vorgeschlagenen Verordnung geregelte Datenübermittlungen Anwendung finden könnten und wie gegebenenfalls das Verhältnis dieser beiden Rechtsakte zueinander zu beurteilen ist. Neben Regelungen zur Telekommunikation könnte auch Artikel 5 Absatz 3 der vorgeschlagenen ePrivacy-Richtlinie Anwendung finden, wenn ein automatisierter Datenabruf bei natürlichen oder juristischen Personen ermöglicht werden soll. In diesem Fall wäre es nach Maßgabe der ePrivacy-Richtlinie erforderlich, eine Einwilligung nach Maßgabe von Artikel 4 Ziffer 11 DSGVO einzuholen oder eine ausdrücklich von der ePrivacy-Richtlinie abweichende Regelung zu treffen. Unklar ist außerdem, ob der Begriff „elektronische Kommunikation“ mit dem Begriff „elektronische Post“ aus der ePrivacy-Richtlinie gleichzusetzen ist.

In 10. Der Bundesrat stellt fest, dass auch das Verhältnis zu den allgemeinen Datenschutzregelungen nicht eindeutig geklärt wurde. Soweit der Bereich der Strafjustiz erfasst ist, sind die Befugnisse zur grenzüberschreitenden Datenübermittlung innerhalb der EU möglicherweise nicht vollständig harmonisiert. Es sollte deshalb klargestellt werden, ob der Verordnungsvorschlag dafür bereits eine Rechtsgrundlage enthält oder sich die Zulässigkeit einer Datenübermittlung ausschließlich nach den anderweitig, insbesondere im nationalen Recht bestehenden Datenübermittlungsbefugnissen richtet.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Regelung eines Zustimmungserfordernisses in Artikel 5 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags zu Missverständnissen führen könnte: Es ist unklar, wie eine entsprechende Zustimmung beschaffen sein muss, ob insbesondere die Vorgaben des Artikels 4 Ziffer 11 DSGVO (für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung) maßgeblich sind.

In 11. Der Bundesrat regt außerdem an, das Verhältnis zur SDG-Verordnung („Single Digital Gateway“) klarzustellen. Da im Rahmen der gegenständlichen Verordnung, anders als in der SDG-Verordnung, keine Möglichkeit eines Previews von zu übermittelnden Dokumenten vorgesehen ist, könnten betroffene Perso-

nen eine Datenübermittlung nach Maßgabe der SDG-Verordnung vorziehen. Es könnte sich dann in der Praxis die Frage stellen, ob die beiden Übermittlungswege für betroffene Personen wahlweise nebeneinander zur Verfügung stehen.

B

12. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.